

# Satzung des Turn- und Sportvereins Eintracht Bamberg e.V.

---

## §1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Eintracht Bamberg, nach dem Eintrag ins Vereinsregister mit dem Zusatz e. V.  
Nach dem Eintrag ins Vereinsregister hat der Verein die Rechtsfähigkeit erworben.  
Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bamberg.  
In den folgenden Paragrafen wird der Turn- und Sportverein Eintracht Bamberg e. V. kurz Verein genannt.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt. Der Verein erkennt und befolgt die von den zuständigen Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse an.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## §2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, bevorzugt die Jugendarbeit.  
Der Vereinszweck wird durch die Förderung sportlicher anerkannten Sportarten, wie z. B. Kegeln, Tischtennis, Turnen, u. a. vermittelt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.  
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

## §3 Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spieleinnahmen
  - Spenden und sonstige Zuwendungen
  - sonstige Einnahmen

## §4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeführt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
4. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

5. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, den Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

## **§6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - den Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft)
  - den Tod
  - Ausschluss des Mitgliedes
  - Auflösen des Vereins.
2. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur bis zum 31. März eines Jahres möglich. Sie muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Bestimmungen des Absatzes 2 außer Kraft setzen. Ein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied ist verpflichtet, sämtliche offenen Verpflichtungen seinerseits zu erfüllen.
3. Den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann der Vereinsausschuss nach vorheriger Anhörung des Mitglieds beschließen,
  - wenn dem Mitglied grob vereinschädigendes Verhalten oder schwere Verstöße gegen die Vereinssatzung nachgewiesen werden können;
  - wenn das Mitglied durch wiederholt unehrenhaftes Verhalten gegen die Moral und die guten Sitten verstößt.

## **§7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung teilzunehmen. Dies gilt für die Mitgliederversammlung, sowie für die Abteilungsversammlungen.  
Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das voll umfängliche aktive wie auch passive Wahlrecht. Vorstandsmitglieder können erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.
2. Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt und sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, das Ansehen des Vereins zu mehren und sich aller Handlungen zu enthalten, die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen könnten.
2. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der jährlichen Vereinsbeiträge verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Anschrift und Bankdaten mitzuteilen.

## **§9 Ordnungsmaßnahmen**

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss in angemessener Höhe bei Vorliegen einer der im §6 Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

1. Verwarnungen
2. Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 200,- EURO
3. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
4. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude

## **§10 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, zusätzlich können Aufnahmegebühren erhoben werden. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens, regelt eine Beitragsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und dem Vereinsausschuss vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über deren Annahme oder Ablehnung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben.
2. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.
4. Mitglieder, die nicht am elektronischen Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Bei unterjährigem Eintritt ist der Beitrag monatsanteilig zu leisten.

## **§11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins bestehen aus

- der Mitgliederversammlung
- dem Vorstand und
- dem Vereinsausschuss.

## **§12 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, stattfinden soll.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Beschlussfassung über das Beitragswesen
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben, bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Vereinsmitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Anträge über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer

Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind in einer Anwesenheitsliste festzustellen.

Für die Durchführung der Versammlung gelten die Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung kann der Vorstandschaft oder dem Vereinsausschuss beschlussfassende Rechte zuerkennen. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

4. Die Einladungen zu den Versammlungen müssen spätestens 14 Tage vor den festgelegten Terminen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im Fränkischen Tag, Lokalausgabe Bamberg - oder ggfs. deren Rechtsnachfolger - veröffentlicht werden und an die Abteilungsleiter weitergeleitet werden. Anträge zu allen angeführten Versammlungen müssen mindestens 7 Tage vor dem festgelegten Termin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und ausreichend begründet werden. Sie müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, soweit nicht auf dessen Antrag oder bei dessen Verhinderung die Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter bestimmt.
6. Über die Sitzungen aller Art ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

### **§13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorstandsvorsitzenden
  - aus max. zwei Stellvertretern
  - dem Hauptkassier
  - dem Schriftführer.
2. Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und die Beaufsichtigung der einzelnen Abteilungen.
3. Der Vorsitzende steht dem Vorstand vor und repräsentiert den Verein. Ihm gebührt der Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung.
4. Die stellvertretenden Vorsitzenden entlasten den Vorsitzenden in seinen Aufgaben. Der Vorsitzende kann auf seine Stellvertreter einzelne Teilbereiche seiner Aufgabengebiete delegieren.
5. Die Aufgabe des Hauptkassiers ist die Führung der Vereinskasse nach den allgemeinen Regeln der Buchführung.  
Er ist verantwortlich für die rechtzeitige und korrekte Einziehung der Beiträge, sowie für die Erstattung eines Kassenberichts zu den einzelnen Sitzungen, vor allem zu den Mitgliederversammlungen. Der Hauptkassier bereitet den Haushaltsentwurf für das kommende Geschäftsjahr vor und präsentiert ihn den Ausschussmitgliedern.
6. Der Schriftführer fasst die Protokolle über die einzelnen Sitzungen und über die Mitgliederversammlung. Er verwaltet die Mitglieder Daten, erstattet Meldungen und die Erstattung des Geschäftsberichts in Sitzungen und Mitgliederversammlungen. Der Schriftführer trägt die Verantwortung für eine ordentliche Aufbewahrung und Archivierung der Protokolle.
7. Der Vorstandsvorsitzende und die zwei Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter jedoch nur zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.
8. Der Vorstand ist für die Führung des Vereins in verwaltungsmäßiger Hinsicht verantwortlich und hat seinen Haushaltsentwurf aufzustellen und diesen dem Vereinsausschuss zur Abstimmung vorzulegen. Der Haushaltsplan muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

9. Der Vorstand achtet, anerkennt und fördert die Freiräume der Abteilungen des Vereins. Bei Abstimmungen entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Dem Vorstand obliegen die Ausführung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und die Geschäftsführung des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, Rechtsgeschäfte jeglicher Art bzw. bei einem Dauerschuldverhältnis im Einzelfall über 1500.- Euro bis 3000.- Euro hat der Vereinsausschuss zu entscheiden, über 3000.- Euro die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis 1500.- Euro allein zu entscheiden.

#### **§14 Kassenprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten beiden Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen der Abteilungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
3. Sonderprüfungen sind möglich.

#### **§15 Die Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungsversammlungen wählen ihren Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

#### **§16 Der Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss ist beschließendes Organ. Er besteht aus
  - dem Vorstand des Vereins
  - den Abteilungsleitern des Vereins, bzw. deren Stellvertretern
  - den zwei Kassenprüfern
  - drei weiteren Vertretern aus der Mitgliedschaft, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz im Vereinsausschuss, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.  
Der Ausschuss ist berechtigt, bei Bedarf sachverständige Mitglieder und externe Gäste zu den Sitzungen einzuladen. Diese sind aber nicht stimmberechtigt. Innerhalb eines Geschäftsjahres ist mindestens einmal vierteljährig eine Ausschusssitzung einzuberufen, ansonsten nach Bedarf.
3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden des Ausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Ausschusssitzung zu genehmigen ist.

#### **§17 Wahlen**

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsausschusses, sowie der Kassenprüfer (die keinem Vereinsorgan angehören dürfen) erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Gremien bleiben jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

2. Eine Abwahl eines Vorstands- oder Vereinsausschussmitgliedes ist vor Ablauf seiner Amtsperiode nur möglich, wenn sich die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf einen Nachfolger einigt.
3. Die Wahlen werden durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern besteht, durchgeführt.
4. Alle Wahlen erfolgen geheim.  
Mit Stimmenmehrheit kann die Mitgliederversammlung jedoch entscheiden, dass die Wahlen auch durch die offenen Abgaben per Handzeichen vorgenommen werden können. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit – oder wenn kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht – ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bis einer der beiden die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht.
5. Scheiden der Vorsitzende und/oder der Hauptkassier während der Amtsperiode aus, so ist binnen 4 Monaten eine Mitgliederversammlung mit der Zielsetzung einer Neuwahl des Vorsitzenden und/oder des Hauptkassiers einzuberufen. Bis dahin übernimmt einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgaben des Vorsitzenden und/oder des Hauptkassiers.

### **§18 Auflösung, Anfall des Vermögens**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der steuerbegünstigten Stiftung TSV Eintracht Bamberg zu, die eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bamberg ist. Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Ihren Stiftungszweck - Förderung des Sports - zu verwenden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
3. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

### **§19 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind

### **§20 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung am 17. April 2019 in Bamberg beschlossen und sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bamberg, 21.06.2019